



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVIII. Anlangung der Frantzösichen Ratification. Frantzosen prætendiren vor ihren König: Potentissimus. Von Abschaffung Neuer Zölle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. N. I. 1650.
 Octobr. *Sententia in Causa Dnoltzbach contra Würzburg, in Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticae.* Octobr.

In Sachen Herrn Albrechten Marg: Grafen zu Brandenburg: Dnoltzbach &c. Klägern eines, wider Johann Philipfen Erz: Bischoffen zu Maynz und Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Würzburg, Beklagten andern Theils, die Bestell- und Anordnungen des Pfarrsah, wie auch der Pfarrer Examen, Ordination, Investitur, Visitation, dann deren Correction, Ein- und Absetzung, auch andere der Geistlichen Jurisdiction angehörige Jura, bey den Pfarren zu Neusses aufm Berg, Weilandsheim, Gölchsheim und dessen *Filial* Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Rödelsee, Mainstockheim und Buchbrunn, (vergleichen Meynung es auch mit Minderfeld hat) betreffend, wird auf beyder Theile beschehenes schrift- und mündliches Anbringen, auch darauf erfolgte Submission, zu Recht erkannt, daß hochermeldter Marg: Graf zu Brandenburg: Dnoltzbach der prärendirten Pfarrstell- und Anordnung des Pfarrsah, dann der Pfarrer Examinir- Investir- Ordinir- Visitir- Corrigir- Ein- und Absetzung, auch anderer in Actis specificirter der Geistlichen Jurisdiction anhangender Actuum und Jurium in obbenannten Dorffschafften und derselben Pfarren, vermöge des Friedens-Schlusses keineswegs befugtet oder berechtiget, dohero sich deren zu enthalten schuldig seye: Als Wir dann höchstgedacht beklagte Ihre Churfürstliche Gnaden, als Bischoff zu Würzburg, von der angestellten Klage absolviren und erledigen; Jedoch solle den Unterthanen in gedachten Pfarren frey stehen, das Examen, Ordinationem, Investituram und andere obbenannte Actus Jurisdictionis Ecclesiasticae, Ihrer der Augspurgischen Confession zugehörnen Pfarrer, so viel Sie dessen Anno 24. zu thun erweislich im Gebrauch gewesen, bey erstgedachter Confessions-verwandter Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wo und bey weme es Ihnen beliebet, ohne Obligation und Consequenz zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landes-Fürsten selbst einet andern gewissen Modi hierunter vergleichen thäten. *Decretum & publicatum in Consilio Deputationis ad Punctum Executionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum, die 5. Novembr. 1650.*

§. XVIII.

Am ^{27. Octobr.} 9. Novembr. ob es wohl Sonntag war, kamen doch die Deputati des Nachmittags zusammen, und eröffnete das Reichs-Directorium, es hätten die Franzosen angebracht, daß nun Ihres Königs Ratificationes zum zweyten mahl gefertigt vorhanden, und Sie solche auszuwechseln bereit wären: Weil Sie aber vernähmen, daß nach der Zeit, als Sie sich mit den Kayserlichen Gesandten des Formulars halber verglichen, und solches nach dem Tenor der Dsnabrückischen und Münsterischen Ratification eingerichtet, die Kayserlichen mit denen Schweden ein ander Formular concertirt hätten, worinnen der Königin in Schweden das Prædicat: *Potentissima*, zugelegt seyn solle; so könnten Sie weniger nicht thun, als

vor Ihren Königein gleiches zu prärendiren. Wollten sich nun die Herren Kayserlichen dazu verstehen, so wäre es gut; Wo aber nicht, so hätten Sie Befehl, Ihre Ratificationes bey dem Reichs-Directorio zu deponiren; 2) Hätten Sie nochmahln begehrt, das Actestat, in causa Schwendi contra Lagen, auf Maas, wie Sie gebeten, expediren zu lassen; 3) Nachdem auch die Wald-Städte nunmehr, und zwar leztlin am 15. Octobris restituirt worden wären, und Sie, die Franzosen, allem demjenigen, so Sie schuldig gewesen wären, an Ihrem Ort treulich nachgelebet hätten; so urgireten Sie auf ihr jüngstes Memorial, wegen würcklicher Præstirung der versprochenen *Special-Guarantie*, eine auf Ja oder Nein gestellte Resolution. Wor- auf man concludirte, mit den Franzos-
 seit

Frankösische
 Ratification
 langet ein.

Frankosen
 prärendiren
 vor ihren Kö-
 nig den Titel:
 Potentissi-
 mus.

1650.
Octobr.

sen des nechsten aus der Sache selbst zu sprechen, sobald Sie sich mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio, wegen Commutation der Ratificationen, würden unterredet haben.

Freyberg
contra Oe-
sterreich, we-
gen Waller-
wegen.

Demnecht wurde auf des Baron Drenstiers Special-Recommendation eine Restitutions-Sache, Freyberg contra Oesterreich, das Guth Walserdingen betreffend, so zum Mittel der freyen Reichs-Ritterschafft im Viertel am Schwarzwald gehdrig war, von Oe-

sterreich aber zur Landfäheren gezogen werden wollte, vorgetragen, und bekals Commissio an des Schwäbischen Creyses ausschreibende Fürsten erkannt: Und da zugleich mit vorkam, daß Oesterreich bey solchem Guth ein Zollbret habe aushängen lassen; So wurde beliebt, wegen Abschaffung der neuen Zölle nochmalts in die Creyse zu schreiben, und die Execution darüber mit mehreren Nachdruck zu urgiren.

1650.
O Octobr.

§. XIX.

Vonder
Oest. Trierei-
den Sache.

Montags den ^{28. Oct.}_{7. Nov.} kam die Triereische Sache wiederum vor, und fand man vornehmlich auf Chur-Maynßisches Aaregen vor gut, auch damit der neue Vergleich zwischen den beyden Candidatis Coadjutoria des Erg-Stuffes Triere desto besser wurkeln möchte, mit dem lezthin beliebten Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die gängliche Remotionem Electoris Trevirensis betreffend, noch etwas innen und zurück zu halten, hingegen Chur-Maynß und Chur-Cölln die völlige Execution dessen, so die vorigen Commissarien decretirt hätten, zu übertragen: Bey welcher Gelegenheit der Chur-Brandenburgische Gesandte eben dasjenige wiederholte, was lezthin der Bambergische erzehlt hatte, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät

die zu Wien nachgedruckte Exemplarien der wider das Instrumentum Pacis ausgegangenen Päpstlichen Bullæ confisciren, den Drucker in Thurn werffen, und noch über dieß mit 2000. Thlr. bestraffen lassen, sey auch kein Exemplar davon publice affigirt worden.

Hiernächst hat der Chur-Brandenburgische Gesandte um Ertheilung eines Attestati, daß die denent Schweden bey dem Frieden-Schluß geschene Bewilligung wegen der Zölle weiter nicht zu verstehen sey, als nur allein in Terris Coronæ Sveciæ cessis, dergleichen Attestat von dem Herzog von Mecklenburg ebenfals, wegen des Warnemünder Zolls, verlangt worden: Und hat man beede Attestata zu ertheilen keinen Anstand gefunden.

Von den
Schwedischen
Zöllen in
Deutschland.

§. XX.

N. I.

Anspach pro-
hibet gegen
das letztere
Wortel con-
tra Würz-
burg.

Des folgenden Dienstags, den ^{29. Oct.}_{9. Nov.} trat man dann, vigore des lezthin wegen Continuirung des Deputations-Convents gemachten Conclusi und Recessus, die Arbeit an, und wurde zusehends die *Designatio Casuum*, extra Listas ante Primum Terminum Directorio oblatorum, alhier sub N. I. vor die Hand genommen, die Casus perpendirt, und bey jedem die Commissarii ernennet, wovon bey nahe die Helffte vor diesemahl durchgegangen wurde.

Die Continuation aber mußte des folgenden Tags, wegen eines von Marg-Graf Albrecht zu Dultzbach einge-

kommenen Schreibens, unterbrochen werden, welches wider die lezthin abgefaste Sententz, in Causa Anspach contra Würzburg, an das Collegium Deputatorum mit vieler Heftigkeit abgelassen war. Dergleichen beschwehrt sich Bamberg zum höchsten, daß selbiger Bischoff der einige im gangen Fränkischen Creys gewesen sey, welcher auf des Collegii Zuschreiben die neuen Zölle, Accisen und dergleichen Aufschläge, callirt und abgethan habe, andere Mit-Stände hingegen wolten es nicht achten: Wozu noch die gemeine Klage kam, daß außser dem Chur-Rheinischen Creys, welcher seine neue

Von Abschaf-
fung der neu-
en Zölle.

Dbb Hb 3